



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Genehmigung**  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Nr. 1000

vom 07. Nov. 2016

Referenz-Nr.: GWR h 4-3

Kontakt: Annette Jenny Kumin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/5

## **Quellfassungen Kaltenried (GWR h 4-3). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.**

**Gemeinden**

Lindau und Illnau-Effretikon

**Betroffene/r**

Gemeinderat Lindau, Tagelwangerstrasse 2, 8315 Lindau  
Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon  
Wasserversorgung Lindau, Kempptalerweg 2, 8312 Winterberg

**Massgebende  
Unterlagen**

- Schutzzonenplan Quellfassungen Kaltenried (Nr. 697/259) 1:1000 vom 21. März 2016
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Kaltenried (GWR h 4-3) vom 21. März 2016
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Lindau vom 26. Oktober 2016
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Illnau-Effretikon vom 27. Oktober 2016
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 44332-1) der AllGeol AG, Winterthur, vom 16. Dezember 2013

**Ergänzende  
Unterlagen**

### **Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 25. November 2016 reichte die Gemeinde Lindau die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Kaltenried (Grundwasserrecht h 4-3) zur Genehmigung ein.

### **Erwägungen**

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2661/1980 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Kaltenried genehmigt. Im Zusammenhang mit der Übertragung des Grundwasserrechts auf die Gemeinde Lindau wurden die Grundwasserschutzzonen überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Lindau erarbeitete die AllGeol AG, Winterthur, im hydrogeologischen Bericht vom 16. Dezember 2013 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. Oktober 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 26. bzw. 27. Oktober 2016 hoben der Gemeinderat Lindau und der Stadtrat Illnau-Effretikon die alten Festsetzungsbeschlüsse vom 13. November 1978 bzw. 14. August 1980 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Kaltenried gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) sind die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen. Sollte der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) in der Stadt Illnau-Effretikon oder in der Gemeinde Lindau bereits eingeführt sein, so sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachzuführen. Die Anmerkung der alten Schutzzonen ist im Grundbuch löschen zu lassen. Eine Anmerkung der überarbeiteten Schutzzonen ist nicht mehr nötig, da der ÖREB in den beiden Gemeinden demnächst eingeführt wird.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Lindau bzw. dem Stadtrat Illnau-Effretikon.

#### **Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2661/1980 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kaltenried (GWR h 4-3) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Riemenholz (GWR h 4-4) bleibt in Kraft.
- II. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Lindau vom 26. und des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 27. Oktober 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kaltenried (GWR h 4-3) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Lindau und der Stadtrat Illnau-Effretikon werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Kaltenried (GWR h 4-3) zusammen mit Ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Kaltenried (Grundwasserrecht h 4-3)**

**Lindau und Illnau-Effretikon.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschlüssen des Gemeinderates Lindau vom 26. Oktober 2016 und des Stadtrates Illnau-Effretikon vom 27. Oktober 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Kaltenried neu genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... auf der Gemeinderatskanzlei Lindau, Tagelsgangstrasse 2, 8315 Lindau, bzw. der Stadtratskanzlei Illnau-Effretikon, Märtplatz 2, Postfach, 8307 Effretikon, eingesehen werden.“*

- IV. Der Gemeinderat Lindau und der Stadtrat Illnau-Effretikon werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderats- bzw. Stadtratskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Lindau und der Stadtrat Illnau-Effretikon werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Lindau und der Stadtrat Illnau-Effretikon werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
- VIII. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro ewp AG, Effretikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen. Sollte der ÖREB in der Stadt Illnau-Effretikon oder in der Gemeinde Lindau bereits eingeführt sein, so hat die ewp AG, Effretikon, die massgebenden Unterlagen an die katasterführende Stelle weiterzuleiten. Diese wird in dem Fall eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft



die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

### **Gebühren**

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau

- Staatsgebühr :	Fr.	518.40	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	638.40	

### **Rechtsmittelbelehrung**

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### **Mitteilung**

- XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Illnau
  
- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, 8308 Illnau), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Illnau



- Wasserversorgung Lindau, Kempptalerweg 2, 8312 Winterberg, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (Plan und Reglement im Doppel)
- ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring  
Stv. Abteilungsleiter /  
Sektionsleiter

Versand: **07. Nov. 2016**

Inkrafttreten

Datum: **21. März 2017**

**Andere geschliche Publikationen**

**Kommunale Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen**

**Quellfassung Kaltenried (GWR h 4-3): Festsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzone und des zugehörigen Schutzonenreglements sowie Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzone Quellfassungen Kaltenried (Grundwasserrecht h 4-3)**

**Lindau und Illnau-Effretikon.** Gemeinderat Lindau / Stadtrat Illnau-Effretikon / kant. Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft haben mit Beschluss vom 07.12.2016 entschieden:

**Festsatzung**

Der Stadtrat Illnau-Effretikon und der Gemeinderat Lindau haben mit Beschlüssen Nr. 2016-167 vom 27.10.2016 resp. Nr. 133 vom 26. Oktober 2016 für die Quellwasserfassung Kaltenried eine revidierte Grundwasserschutzzone festgesetzt und den dazugehörigen Schutzonenplan Nr. 697/259 vom 29.01.2014 / rev. 21.03.2016 sowie das Schutzonenreglement, dat. vom 21.3.2016, genehmigt.

**Genehmigung**

Lindau und Effretikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. 1000 vom 7. Dezember 2016 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Lindau vom 26. Oktober 2016 und des Stadtrates von Illnau-Effretikon vom 27. Oktober 2016 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzone und das entsprechende Reglement um die Quellfassungen Kaltenried neu genehmigt.

Die Akten können vom 13. Januar 2017 bis zum 14. Februar 2017 auf der Gemeindeganzlei Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, bzw. der Stadt Illnau-Effretikon, Abteilung Tiefbau (3. OG), Marktplatz 29, 8307 Effretikon, eingesehen werden.

Gegen diese Beschlüsse resp. Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss resp. die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig.

Gemeinderat Lindau / Stadtrat Illnau-Effretikon / AWEL

00180587

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich. *16.3.2017* Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei *3. OG*  
*[Handwritten Signature]*